

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2856



ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Thomas Rother
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg 70 - Landeshaus
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Dr. Drechsler
Durchwahl: 988-1284
Aktenzeichen:
LD2-38.03/02.006

Kiel, 12. Oktober 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz) und Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 31.08.2011

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz; Drucksache 17/171; Drucksache 17/215; Drucksache 17/1610).

Das ULD hatte bereits mit Schreiben vom 1. Juli 2011 gegenüber den Ausschüssen wie folgt zu dem IZG-Entwurf (Drucksache 1610) Stellung genommen:

Das ULD befürwortet die Zusammenlegung des Informationsfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein (IFG-SH) und des Umweltinformationsgesetzes Schleswig-Holstein (UIG-SH). Diese Zusammenlegung führt zu einer weitergehenden Transparenz des Verwaltungshandelns im Land Schleswig-Holstein für die Bürgerinnen und Bürger und damit zu einer einfacheren Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess. Abgrenzungsprobleme zwischen IFG-SH und UIG-SH sowie sich daraus ergebende Konflikte können vermieden werden. Die Zusammenlegung unterstützt die Ziele des Bürokratieabbaus, der Bürgernähe der Verwaltung und des ökonomischen Umgangs mit öffentlichen Geldern.

Der Entwurf zum IZG enthält in einigen Paragraphen Einschränkungen des Zugangs zu Informationen, die nach geltender Gesetzeslage dem IFG-SH unterliegen, die unseres Erachtens nach einer Überarbeitung bedürfen.

1. § 1 Abs. 1 sollte einen Satz 2 erhalten, der wie folgt lautet:

„Der freie Zugang zu denen bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen ist zu gewährleisten.“

Begründung: § 1 soll seiner Überschrift nach sowohl den Zweck des Gesetzes als auch den Anwendungsbereich des Gesetzes definieren. Insoweit ist auf ein umfassendes Zugangsrecht zu bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen und die Informationsmöglichkeiten hinzuweisen. Da der demokratische Meinungs- und Willenbildungsprozess durch dieses Gesetz gefördert werden und die Kontrolle des staatlichen Handelns durch die Allgemeinheit gesichert werden soll, ist der Zugang zu den Informationen „zu gewährleisten“.

2. § 2 „Begriffsbestimmungen“ enthält keine Begriffsbestimmung für den Begriff „Information“. Im Hinblick darauf, dass § 2 Abs. 4 eine Definition des Begriffs „Umweltinformation“ enthält, ist unseres Erachtens eine Definition des Begriffs „Information“ sinnvoll.

Wir schlagen die Einführung eines § 2 Abs. 4 vor, der wie folgt lautet:

„Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen.“

§ 2 Abs. 4 und 5 des IZG-Entwurfes würden sich dann jeweils nach hinten verschieben, also § 2 Abs. 5 und Abs. 6 werden.

Begründung: Eine Begriffsdefinition des Begriffs „Information“ ist erforderlich um klarzustellen, dass es sich bei entsprechenden Informationen nicht nur um solche in „Papierakten“ handelt.

3. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes kann der Antragsteller darauf verwiesen werden, dass die Information bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 11, zur Verfügung steht.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszuganges verwiesen wird. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass der Antrag, trotz Verweisung nach § 5 Abs. 1 auf eine andere Art des Informationszuganges, als abgelehnt gilt und damit mit einem Widerspruch angegriffen werden kann. Dies jedoch entspricht u. E. nach nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, denn der Informationszugang wird tatsächlich gewährt. Insoweit bedarf es u. E. nach dieser Einschränkung nicht.

Wir schlagen vor, § 6 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

4. Gem. § 6 Abs. 1 hat das Verstreichenlassen der Frist des § 5 Abs. 2 keine Konsequenzen. Im aktuell geltenden IFG-SH ist zugunsten des Antragstellers explizit geregelt, dass ein Antrag als abgelehnt gilt, wenn er nicht in der vorgegebenen Frist beschieden wird. Dies ist für den Antragsteller im Hinblick auf ein mögliches Verwaltungsverfahren günstiger, da sichergestellt ist, dass die Frist für eine Untätigkeitsklage nicht abgewartet werden muss.

Deshalb schlagen wir die Einführung eines § 6 Abs. 1 Satz 2 mit folgendem Wortlaut vor:

„Wird der Antrag nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.“

5. Die Formulierung in § 8 (Unterstützung des Zugangs) bezieht sich ausschließlich auf Umweltinformationen. Diese Beschränkung mit einer Nichtgeltung für alle anderen Informationen ist u. E. nicht erforderlich und nicht sinnvoll. Vielmehr würde es dem Sinn und Zweck des Gesetzes am besten entsprechen, wenn die Regelung des § 8 die Unterstützung des Zugangs zu sämtlichen Informationen beinhaltet.

Wir schlagen vor, jeweils das Wort „Umweltinformationen“ durch „Informationen“ zu ersetzen.

Begründung: Die Veröffentlichung von Informationen, die von der Verwaltung vorgehalten werden, ist generell wünschenswert, um die Transparenz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Auch in anderen Bundesländern ist dies erfolgt. So hat Bremen ein Elektronisches Informationsregister und eine Veröffentlichungspflicht in § 6a und § 11 IFG-Bremen aufgenommen. Aus Kostengesichtspunkten ist dies nicht unerheblich, da so die Anzahl der Anfragen nach dem IZG eingeschränkt werden kann.

6. § 7 Abs. 4 des Entwurfes, der die nochmalige Prüfung regelt, enthält die Formulierung, „nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann“. § 7 Abs. 3 stellt hinsichtlich der nochmaligen Prüfung durch die informationspflichtige Stelle allein auf die Auffassung der antragstellenden Personen ab. Reagiert die informationspflichtige Stelle aus irgendwelchen Gründen nicht, so würde nach § 7 Abs. 4 die nochmalige Prüfung der Versagungsgründe nicht greifen. Die vorgeschlagene Ablehnungsfiktion und eine zusätzliche Klarstellung wären wünschenswert.

Wir schlagen daher vor, § 7 Abs 4 wie folgt zu ändern:

„Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, bzw. nach Ablauf der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 3 [neu], schriftlich geltend zu machen“.

7. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 ist nach der Formulierung „die Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen“ die Ergänzung „soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist“, einzufügen.

Begründung: Das IFG-SH enthält eine derartige Einschränkung im Moment nicht. Das UIG-SH enthält in § 7 Abs. 1 Nr. 1 b eine derartige Einschränkung. Die Vertraulichkeit muss durch Rechtsvorschrift gewährleistet sein. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

8. § 9 Abs. 2 Nr. 3 enthält die Formulierung „sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder“. Eine derartige Einschränkung ist bisher nicht vorgesehen. Sie entspricht weder dem IFG-SH noch der Richtlinie zu Umweltinformationen. Vielmehr enthält die Richtlinie die Formulierung: „in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu benennen“. Mindestens dieser Zusatz müsste demnach in § 9 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen werden. Unseres Erachtens ist es aber auch möglich, den gesamten § 9 Abs. 2 Nr. 3 zu streichen.

9. Hinsichtlich der öffentlichen Belange fehlt ein in § 10 IFG-SH aufgeführter „Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses“. Diese Regelung wurde aufgenommen, um die Funktionsfähigkeit der Behörde vor übermäßiger Belastung und zugleich den Erfolg der jeweiligen Verwaltungsverfahren zu schützen. Soweit dieser Punkt bereits durch § 9 Abs. 2 Nr. 3 sichergestellt werden soll, bedarf es u. E. einer Klarstellung in dieser Norm.

10. § 10 enthält verschiedene private Belange, die zu einer Ablehnung des Antrages führen sollen. Die Einschränkung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich des Steuer- und Statistikgeheimnisses erscheint uns unsystematisch, da dann auch andere sog. „Geheimnisse“, wie z. B. das Sozialgeheimnis aufgeführt werden müssten. In der Regel handelt es sich bei Steuer- und Statistikgeheimnissen um personenbezogene Daten, wenn nicht sind dies Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Wir schlagen vor, § 10 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen: „3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder“.

11. § 11 entspricht dem bisherigen § 11 UIG-SH. Eine entsprechende Regelung enthält das IFG-SH im Moment nicht. Es ist aus unserer Sicht zu befürworten, dass die Norm des § 11 IZG sich nicht auf Umweltinformationen beschränkt, sondern alle Informationen einschließt. Insofern schlagen wir vor, dass die Norm nicht allein auf Umweltinformation bezogen wird und der Begriff „Umwelt“ in § 11 Abs. 1 Satz 1 gestrichen wird, und ansonsten „Umweltinformationen“ durch Informationen ersetzt wird.

Entsprechend ist die Erweiterung des § 11 Abs. 2 in Bezug auf sämtliche Informationen nach dem Informationszugangsgesetz wünschenswert.

Auch im Hinblick auf § 11 Abs. 4 ist es wünschenswert, nicht nur Umweltinformationen in die Unterrichtungspflicht einzubeziehen, sondern sämtliche Informationen, da gerade in Bezug auf den Verbraucherschutz derartige Informationen erforderlich sind.

Diese Erweiterung des IZG gegenüber dem geltenden IFG-SH erhöht die Transparenz des Verwaltungshandelns und verbessert die Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.

12. Bezüglich der Kostenregelung in § 12 ist darauf hinzuweisen, dass das IFG-SH im Moment im § 8 Satz 2 eine Ausnahmeregelung für gemeinnützige Einrichtungen enthält. Danach sind gemeinnützige Einrichtungen von den Verwaltungskosten befreit. Da dies in erster Linie Bürgerinitiativen betreffen wird, ist zu überlegen, ob diese Kostenbefreiung beibehalten werden sollte.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir mit, dass eine Zusammenlegung des UIG-SH und des IFG-SH sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch aus Transparenzgründen wünschenswert ist. Eine alleinige Änderung des UIG Schleswig-Holstein könnte aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu einer Verschlechterung des Informationszuganges im Land Schleswig-Holstein führen.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert